

# **Satzung der Kleingartenanlage "Mühlengrund" e.V. Nauen**

in der geltenden Fassung vom 24.08.2019, geändert am 18.01.2021

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage" Mühlengrund" e.V. Nauen. Er hat seinen Sitz in 14641 Nauen und ist beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer VR 5201 P eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Nauen im Landkreis Havelland. Damit untersteht er auch dem Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.. Die Satzungen, Richtlinien und Weisungen der genannten Organisationen sowie das Bundeskleingartengesetz und die gültige Rahmengenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen, die zugleich Pächter von Parzellen der örtlichen Kleingartenanlage "Mühlengrund" Nauen sind.

Er dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt. Insbesondere wird eine ökologisch orientierte Nutzung der Kleingärten angestrebt, die fachliche Betreuung der Mitglieder durchgeführt und die traditionelle Kleingartenbewegung weiterentwickelt.

Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig sowie aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die den Zwecken und Zielen dieser Satzung nahe stehen. Gleichzeitig verfolgt der Verein in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **a) Ordentliche ("aktive") Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Je Kleingartenparzelle wird ein ordentliches Mitglied zugelassen, dieses hat Stimmrecht.

Dem neuen Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Rahmengenordnung des Landesverbandes ausgehändigt, deren Anerkennung das Mitglied mit Unterschrift bestätigt. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

## b) Passive ("fördernde") Mitgliedschaft

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, identifizieren sich jedoch mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins. Ansonsten haben sie die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie ordentliche Mitglieder und können die Gemeinschaftsanlagen des Vereins nutzen. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sämtliche vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.

Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten, sowie sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

Ebenfalls haben die Mitglieder Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, unabhängig von der Anzahl der die Parzelle nutzenden Personen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

## 3. Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden finanzielle Forderungen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gebühren für Genehmigungen von Bauwerken, und Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen erhoben. Ordnungsgelder und Mahngebühren können verhängt werden. Diese erlangten Beträge sind dem Satzungszweck zuzuführen.

Die Höhe der Forderungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das 5fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr haben bis zum 31.01. zu erfolgen, wenn die Rechnungen bei den Mitgliedern spätestens am 10.01. des Jahres vorliegen.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

### a) Schriftliche Austrittserklärung.

Der Austritt ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, dieser wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.

### b) Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- ihm gemäß § 8 oder 9 Absatz 1 Ziffer 1 des Bundeskleingartengesetzes der Kleingartenpachtvertrag gekündigt worden ist, oder
- es mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als 2 Monate nach erfolgter Mahnung im Verzug ist, oder
- es gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Deren abschließende Entscheidung ist bindend. Vorstandsmitglieder dürfen nach den gleichen Kriterien wie die anderen Vereinsmitglieder nur von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung nach Anhörung ausgeschlossen werden.

- c) Ableben
- d) Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes

## **5. Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den aktiven und passiven Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Nauen e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an zuvor genannten Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und in den Schaukästen nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen wenn 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat, unter Beifügung der Tagesordnung, durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang in den Schaukästen des Vereins, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

Die ordnungsgemäße Ausübung eines Stimmrechts wird anhand der Teilnehmerliste und im Zweifelsfall anhand einer Vollmachtsurkunde überprüft.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung festzulegenden Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a:

1. Satzungsänderung des Vereins
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen Gemeinschaftsleistungen
5. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder seine Auflösung
6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
7. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes

## **§ 6 Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Folgende Funktionen müssen zwingend besetzt werden:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister

Der Verein wird im Sinne § 26 BGB nach außen und in Rechtsgeschäften durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorher einzuholen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

1. die laufende Geschäftsführung des Vereins
2. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
3. Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbst
4. die Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
5. die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kassen- und Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Vorlage der Jahresplanung sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Eine Blockwahl des Vorstandes ist möglich.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Der Vorstand tritt nach einem festgelegten Plan oder zusätzlich nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Verlauf der Vorstandssitzung sowie Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind von einem zu Beginn der Vorstandssitzung festzulegenden Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können gesonderte Kommissionen berufen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen; vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit

verlangten redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre berufenen Kassenprüfer, mindestens zwei, überprüfen die Finanzen des Vereins (Kassenbuch, Belegwesen und Kontoführung) auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf den satzungsgemäßen Zweck der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine solche Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Kassenprüfer sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins Kleingartenanlage "Mühlengrund" e.V. einberufen wird. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75% der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Verband, in dem der Verein Mitglied ist, ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Nauen im Landkreis Havelland oder einer ihm gleichgestellten steuerbegünstigten Körperschaft zum Zwecke der ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens zu.

### **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 15.11.1990, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.10.2007. Die Satzungsänderung wurde am 24.08.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Nauen den 24.08.2019